13

Baudirektion
Kanton Zürich
TBA
PLANVERWALTUNG
PBG
Höri
0060-0013

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z
Sitzung vom 23. März 1967

1158. Baulinien. Am 30. November 1966 ersuchte der Gemeinderat Höri um Genehmigung seines Beschlusses vom 30. April 1965 betreffend die Abänderung von Baulinien an der Fuhrstrasse III. Kl. Die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 21. Januar 1966 mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer. Ein gegen die Vorlage eingereichter Rekurs wurde am 14. April 1966 infolge Rückzugs als erledigt abgeschrieben. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 30. November 1966 sind gegen den vorstehenden Beschluss keine Rekurse mehr anhängig.

Der Regierungsrat hat mit den Beschlüssen Nr. 3849/1957 und Nr. 780/1961 auf Ersuchen des Gemeinderates Höri an der Fuhrstrasse III. Kl. Baulinien mit einem Abstand von 20 m genehmigt. Im Jahre 1966 wurde die Fuhrstrasse, welche Endhöri mit Grafschaft im Gemeindebann Niederhasli verbindet, zwischen der Wehntalerstrasse I. Kl. Nr. 2 und der Sonnenbühlstrasse ausgebaut, da sie mit ihrer chaussierten Fahrbahn dem zunehmenden Motorfahrzeugverkehr nicht mehr gewachsen war. Für die nunmehr 7 m breite Fahrbahn mit beidseitigen Gehwegen von 2 m genügt der bestehende Baulinienabstand von 20 m nicht mehr, da die sich daraus ergebenden Vorgartentiefen von 4,5 m als zu gering zu betrachten sind. Mit einem Baulinienabstand von 24 m berücksichtigt die neue Vorlage diesen Gesichtspunkt und gewährleistet Vorgartentiefen von je 6,5 m. Die neue Baulinie schliesst bei der Einmündung in die Wehntalerstrasse I. Kl. Nr. 2 an die bereits mit Direktionsverfügung Nr. 1879/1966 festgesetzte Baulinie an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Höri vom 30. April 1965 betreffend die Abänderung der Baulinien an der Fuhrstrasse III. Kl., Teilstück Wehntalerstrasse I. Kl. Nr. 2 bis Sonnenbühlstrasse, wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Höri wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Höri unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, an den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 23. März 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Sch